

## **Satzung der Gemeinde Prebberede über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prebberede am 16.06.2005 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Unterhaltungskosten für den Gemeindefriedhof und seine Einrichtungen in Schwiessel nachfolgend aufgeführte Gebühren:

### § 2

Die Gebühren untergliedern sich in folgende Positionen und sind einmalig für den Zeitraum der Ruhezeit nach § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Prebberede zu entrichten, ausgenommen davon sind die Bewirtschaftungskosten. Diese sind jährlich zu zahlen.

1. Reihengrab	einfach	125,00 €
	doppelt	250,00 €
	für Nichtgemeindeansässige	+ 50,00 € bzw. 100,00€
2. Urnengrab und Kindergrab	einfach	50,00 €
	doppelt	100,00 €
3. Familiengrabstätten	je Grabstelle	150,00 €
4. Trauerfeierhallennutzung		25,00 €
5. Bewirtschaftungskosten		5,00 €/ Jahr und Grabstelle

### § 3

- (1) Für die Verlängerung der Liegezeit ist ein Unkostenbeitrag von 5,00 €/ Jahr und Grabstelle und 5,00 €/ Jahr für Bewirtschaftungskosten zu entrichten.
- (2) Ausgegangen wird vom Jahr 2005.

### § 4

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller (Bestattungsverpflichteter) oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

- 2 -

## § 5

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Neu Heide vom 09. Dezember 1993 sowie die 1. Nachtragssatzung der Gebührensatzung vom 10. Januar 1996 außer Kraft.

Prebberede, den 20.06.2005

Frank Möller  
Bürgermeister